

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Entwurf zur litterarischen Societät des Kantons Luzern, zur Beförderung der Aufklärung, des Gemeingeistes und der Industrie in Helvetien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

usammen, verwaltet und aus dessen Ertrag ihre Familien unterhalten werden, jedoch mit der Vorsicht, daß diesen Familien nicht die Mittel gegeben werden, diese Verbrecher im Auslande zu unterstützen.

6) Die Regierungs- und Unterstatthalter sollen von nun an, allen Schweizerbürgern, welche im Fall des ersten Artikels des gegenwärtigen Gesetzes sich befinden, keine Pässe mehr ertheilen, um über die helvetischen Grenzen sich zu begeben, ausgenommen die im 7ten und 8ten Artikel genannten Bürger, und die in die in dem 9ten Artikel bezeichneten Feigen.

7) Von diesem gegenwärtigen Gesetz sind diejenigen ausgenommen, welche durch ein Zeugniß der Municipalität, vissiert durch die Verwaltungskammer, die Nothwendigkeit ihrer Reise und ihres Aufenthalts außer den helvetischen Grenzen, und ihren Bürgersinn erwiesen werden.

Wenn der Statthalter dennoch Anstand finden sollte, den Paß auszufertigen, so wird das Direktorium darüber entscheiden.

8) Denselben welche sich in auswärtigen von dem Gesetze bewilligten Kriegsdiensten befinden, sollen ihre Werb- und Handgeldzeduln statt der im 7ten Artikel bestimmten Zeugnisse dienen.

9) Diejenigen, welche ohne die Nothwendigkeit ihrer Reise außer den helvetischen Grenzen, und ihre Treu an das Vaterland erwiesen zu haben, dennoch aus Feigheit das helvetische Gebiet durchaus verlassen wollen, sollen von dem Regierungsstatthalter Paß dazu erhalten, welche die Anzeige enthalten sollen, daß ihnen die Rückkehr in das Vaterland für immer untersagt sei.

Ihre Namen sollen dem Direktorium eingesandt, in ein schwarzes Protokoll eingetragen, und in ganz Helvetien durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Republik, so großmuthig als gerecht, verachtet die Feigen, und verstößt sie für immer.

Das Direktorium beschließt, daß obiges vom grossen Rath unterm 28ten Wintermonat beschlossenes, und vom Senat den 3ten Christmonat angenommenes Gesetz gedruckt, publiziert, vollzogen, und gegenwärtige Originalakte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Luzern den vierten Christmonat im Jahr eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Entwurf zur litterarischen Societät des Kantons Luzern, zur Beförderung der Aufklärung, des Gemeingeistes und der Industrie in Helvetien.

I.

Zweck der Societät.

Art. 1. Er besteht in der Beförderung des væterlandischen Gemeingeistes und des wahren Patriotismus, im Gegensatz des Kantoneis, des oligarchischen Föderalismus und der Anarchie.

2. Ferner in der Aufklärung des helvetischen Volkes über seine wichtigsten Angelegenheiten.

3. Endlich auch in der Aufmunterung der Wissenschaften, des Kunstes und nützlicher Gewerbe aller Art im Vaterlande.

II.

Von den Mitteln der Societät.

Art. 4. Sie bedient sich zu jenem edeln Zwecke vorzüglich des Mittels der Pressefreiheit, und wirkt durch Ausarbeitung und Verbreitung nützlicher Flugschriften auf den Geist der Nation.

5. Die Societät unterhält einen patriotischen Briefwechsel mit allen litterarischen Societäten in den andern Kantonen Helvetiens, um gemeinschaftlich mit ihnen wider Unwissenheit, Schwärmerie, Abeglauben, Föderalismus zu ringen, und Kunst und Wissenschaft, heldenmuthige Vaterlandsliebe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Enthusiasmus für Freiheit und Gleichheit zu nähren.

6. Von einzelnen Gliedern dieser Gesellschaft werden acht oder vierzehntäglich (jedesmal an einem Sonntagnachmittage) Vorlesungen über wichtige und gemeinnützige Gegenstände gehalten, zu deren Anhörung die Bürger und Bürgerinnen von Luzern eingeladen werden.

7. Die Societät unterhält mit Sorgfalt ein genaues Register über die einsichtsvollen Gelehrten und geschicktesten Künstler, Handwerker, Dekonomen des Kantons u. s. f. nebst Bestimmung ihrer besondern Fähigkeiten und der davon geleisteten Proben. Die Societät wird bemüht seyn, die vortrefflichsten dieser Männer auf irgend eine Weise näher an sich zu schliessen.

8. Die Societät wird jährlich über wichtige die Wohlfahrt des Vaterlandes berührende und befördernde Gegenstände Preisfragen aussstellen und belohnen.

9. Jedes Mitglied, welches Vorschläge wagt, welche der Landessverfassung zuwiderlaufen, oder die öffentliche Ordnung und Ruhe stören, oder die vorhandenen Landesgesetze herabwürdigen, oder die Bev-

Schlüsse und Handlungen der Regierung angreifen, soll alsbald zum Schweigen verurtheilt, und wenn es ähnliche Versuche mehrmals wagen sollte, ohne Rücksicht von dem Kreise der Gesellschaft ausgeschlossen seyn.

10. Eben so darf die Societät nie unter sich ein Gesetz geltend machen, welches der Landesverfassung und den Landesgesetzen widerspricht, und die Gesellschaft zu einem Staate im Staate bilden könnte.

11. Desgleichen darf in der Societät über keine theologische Frage eine Diskussion statt finden, sondern allen Religionen soll mit Duldung begegnet werden.

12. Nur das Praktische und unmittelbar Nützliche wird ein Gegenstand der Societätsverhandlungen seyn. Daher ist alles Spekulative und Transcendentale von den Diskussionen der Societät ausgeschlossen.

13. Die Societät verpflichtet sich, alle Bürgern des Kantons Luzern, welche in Zweifel sind, an welche Staatsbehörden sie ihre verschiedenen Begehren zu übergeben haben, unentgeldlich darüber, auf Anfrage zu belehren. — Desgleichen denjenigen Bürgern des Kantons Luzern, welche nicht Einsichten oder Vermögen genug haben, in ihren Angelegenheiten Pittschriften zu machen, oder machen zu lassen, solche unentgeldlich auszufertigen, sobald sie sich darum an die Societät wenden.

III.

Economie, oder innere Einrichtung der Societät.

Art. 14. Jedes Mitglied gibt zur Kasse der Societät jährlich zween Louisd'or, zur Befreiung der nothwendigsten Ausgaben; — doch sollen minder wohlhabende Bürger weniger geben können.

15. Alle andere Geldbeisteuern sind freiwillig.

16. Die Mitglieder sind in eine active und passive Classe getheilt.

17. Active Mitglieder sind solche, welche in der Societät Aemter übernehmen und sich zu den öffentlichen Vorlesungen anheischig machen.

18. Passive Glieder sind von den activen nur davon unterschieden, daß sie nicht wie diese, Societätsämter übernehmen können.

19. Jedem Mitgliede ist freigestellt, aktiv oder passiv zu seyn.

20. Aus den activen Gliedern werden ein Präsident, ein Kassenführer und zween Sekretärs erwählt.

21. Nicht Kenntnisse allein, und nicht Patriotismus allein können, Mitglied zu werden, würdig machen; sondern Einsichten und Patriotismus sollen verbunden seyn in einer Person.

22. Die Societät in Luzern geselltet ihren Mitgliedern den Vortrag in deutscher oder französischer Sprache, läßt aber keinen Dolmetscher zu.

23. Die Societät darf niemals eine geheime Sitzung halten.

24. Wöchentlich einmal, am Samstagabende, wird die Sitzung der Societät gehalten. Für die Zuhörer soll gehöriger Raum außerhalb den Schranken besorgt werden.

25. In den wöchentlichen Sitzungen wird
1) die Correspondenz von anderen litterarischen Societäten und einzelnen Gelehrten verlesen;
2) werden nützliche Entwürfe und Vorschläge zur Förderung der Aufklärung, der Industrie und des Gemeingeistes mitgetheilt, geprüft, angenommen oder verworfen. Desgleichen werden Anzeigen von nützlichen und wichtigen Erfindungen, Entdeckungen, Einrichtungen und öffentlichen Anstalten des Inlandes oder Auslandes bekannt gemacht.

3) Es werden die Preisaufgaben entworfen, und die Antworten verlesen und geprüft.

4) Es wird über die ökonomischen Angelegenheiten der Societät geurtheilt.

5) Am Ende jeder Sitzung werden die Vorschläge mitgetheilt und ausgewählt, über welche Materien in der künftigen Sitzung gehandelt werden solle. Die Fragen werden in allen öffentlichen Blättern des Kantons angezeigt. Jeder Bürger, auch der nicht Mitglied der Societät ist, kann seine Meinung der Societät schriftlich mittheilen, welche sodann, wie andere, auf der Tribune verlesen wird.

26. Alljährlich wird die Societät den 12. April feiern, den Tag, an welchem die eine und untheilbare helvetische Republik von der Nationalversammlung zu Aara proclamirt wurde.

27. Alle Bürger, welche Mitglieder einer Societät in Helvetien sind, die auf den nämlichen Grundsätzen ruht, wie die patriotische Societät zu Luzern, sind zugleich auch als Mitglieder der luzernischen Societät anzusehen, und haben darin Sitz und Stimme.

Die Societät wird ihre erste Sitzung halten im hiesigen Concertsaale, am 22. Christmonds, als künftigen Samstag, Abends um 5 Uhr.

Jedes Mitglied wird eingeladen, zweckmäßige Vorschläge zur vervollkommenung des obigen Entwurfes, für diese erste Sitzung, zu bearbeiten.

Der schweizerische Republikaner wird die wöchentlichen Verhandlungen dieser Gesellschaft mittheilen. D. H.